

## Allgemeine Montagebedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Verbrauchern - Stand November 2018 -

Diese Montagebedingungen gelten für alle Montage- und Reparaturarbeiten die von der Firma AUMÜLLER Service GmbH durchgeführt werden, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

### § 1 Montagepreis

- 1.) Die Montage wird nach den jeweiligen gültigen Vergütungssätzen für Montage- bzw. Reparaturarbeiten gemäß nachstehend § 2 nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- 2.) Die vereinbarten Beträge verstehen sich zuzüglich der derzeit gültigen Mehrwertsteuer.

### § 2 Vergütungssätze für Montagen und Reparaturen

- 1.) Die Arbeitszeit beträgt von Montag bis Donnerstag 07:30 Uhr -12:00 Uhr und von 12:30 Uhr-16:00 Uhr = 8 Std. und am Freitag vom 07:30 Uhr-12:30 Uhr = 5 Std. Samstag ist arbeitsfrei.
- 2.) Auslösungs- und Vergütungssätze (Inland):
  - a.) Übernachtung auf Nachweis gegen Beleg
  - b.) Auslösung eintägig 18,54 €  
mehrtägig 40,13 €
- 3.) Stundensätze für jede angefangene halbe Stunde
  - a.) Monteur, Facharbeiter  
RWA / FSA 60,90 €
  - b.) Monteur,  
Facharbeiter Carpark 58,60 €
  - c.) Meister 91,90 €
  - d.) Techniker 91,90 €
  - e.) Dipl.-Ingenieur 106,93 €
- 4.) Reisezeit von und zum Ausführungsobjekt gelten als Arbeitszeit und werden wie unter §2 Absatz 3 aufgeführt mit den entsprechenden Stundensätzen verrechnet.
- 5.) Werden Montagereisen mit eigenem oder Firmen-Fahrzeug durchgeführt, dann werden für Pkw € 1,05/km und für Werkstatt-Bus € 1,05/km angerechnet.

### § 3 Mitwirkung des Bestellers

- 1.) Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- 2.) Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen laut den aktuellen Sicherheitsvorschriften, wie dem ArbSchG, der DGUV oder den Berufsgenossenschaften zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften am Ausführungsobjekt zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

### § 4 Technische Hilfeleistung des Bestellers

- 1.) Der Besteller ist – sofern nicht abweichendes vereinbart, Abweichungen bedürfen der Schriftform - auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
  - a.) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fach-

kräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Die Firma AUMÜLLER übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten §7 und §8. Die benötigte Anzahl und Zeit der Hilfskräfte wird vor Montagebeginn mitgeteilt.

- b.) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
- c.) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
- d.) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- e.) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
- f.) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
- g.) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
- h.) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

- 2.) Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen der Firma AUMÜLLER erforderlich sind, stellt diese sie dem Besteller 2 Wochen vor dem Montagetermin zur Verfügung.
- 3.) Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist die Firma AUMÜLLER nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der Firma AUMÜLLER unberührt.

### § 5 Montagefrist, Montageverzögerung

- 1.) Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

- 2.) Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von der Firma AUMÜLLER nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein.
- 3.) Ansprüche wegen Verzug bestimmen sich ausschließlich nach § 8 dieser Bedingungen.

## § 6 Abnahme

- 1.) Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung von der Firma AUMÜLLER angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat.

Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist die Firma AUMÜLLER zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist die Firma Aumüller zur Beseitigung des Mangels nach Maßgabe der § 7 und § 8 verpflichtet.“

- 2.) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der Firma AUMÜLLER, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt, sofern das Werk vertragsgemäß hergestellt wurde und keine wesentlichen Mängel vorliegen.
- 3.) Mit der Abnahme entfällt die Haftung der Firma AUMÜLLER für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

## § 7 Mängelansprüche

- 1.) Nach Abnahme der Montage haftet die Firma AUMÜLLER für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet nachstehend Ziffer 5.) und § 8 in der Weise, dass die Firma AUMÜLLER die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel innerhalb von 2 Wochen schriftlich der Firma AUMÜLLER anzuzeigen.
- 2.) Die Haftung der Firma AUMÜLLER besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
- 3.) Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der Firma AUMÜLLER vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung der Firma AUMÜLLER für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Firma AUMÜLLER unverzüglich zu verständigen ist, oder wenn die Firma AUMÜLLER – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Firma AUMÜLLER Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen, wenn nicht die Firma AUMÜLLER die Nacherfüllung zu Recht verweigert.
- 4.) Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Firma AUMÜLLER – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.

Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der Firma AUMÜLLER eintritt.

- 5.) Dem Besteller bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung die Vergütung zu mindern oder nach seiner Wahl stattdessen vom Vertrag zurückzutreten. Letzteres gilt jedoch nur, wenn der Besteller an der Montage trotz der Minderung nachweisbar kein Interesse hat.
- 6.) Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach § 8 dieser Bedingungen.

## § 8 Haftung der Firma AUMÜLLER, Haftungsausschluss

- 1.) Wird bei der Montage ein von der Firma AUMÜLLER geliefertes Montageteil durch Verschulden der Firma AUMÜLLER beschädigt, so hat diese es nach ihrer Wahl auf ihre Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
- 2.) Wenn durch Verschulden der Firma AUMÜLLER der montierte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der § 7 und § 8 Ziffer 1.) und 3.) entsprechend.
- 3.) Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet die Firma AUMÜLLER – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - a.) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma AUMÜLLER
  - b.) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - c.) bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen hat,
  - d.) im Rahmen einer Garantiezusage,
  - e.) nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Haftung der Firma AUMÜLLER, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## § 9 Verjährung

- 1.) Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten.
- 2.) Die Verjährungsverkürzung in § 9 Nr. 1 gilt nicht für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma AUMÜLLER, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, im Rahmen einer Garantiezusage, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 10 Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden der Firma AUMÜLLER die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet, sofern ihn hieran ein Verschulden trifft. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

**§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 1.) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Firma AUMÜLLER und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliches Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.) Hat der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag Geschäftssitz der Firma AUMÜLLER.